

# STELLUNGNAHME

## zum steiermärkischen Web-Zugangs-Gesetz – StWZG

Wien, am 19.4.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein:

Österreich hat im Jahr 2008 die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert.

Ziel der UN-BRK ist es Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Art 9 UN-BRK verpflichtet die Republik Österreich (und damit auch die Bundesländer) geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und

Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben.

Daher begrüßt der Österreichische Behindertenrat grundsätzlich, dass mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Gleichzeitig bemängelt der Österreichische Behindertenrat, dass wirklich nur das unterste von der Richtlinie vorgeschriebene Level an Barrierefreiheit umgesetzt werden soll und schon bestehende technische Möglichkeiten, die keine wesentlichen Mehrkosten bedeuten und durch die Menschen mit Behinderungen besser inkludiert werden, nicht im Begutachtungsentwurf berücksichtigt werden.

## **Zum konkreten Entwurf:**

### **Zu § 1 Abs 2 Zi 9:**

Dass Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen vom Geltungsbereich des Gesetzesvorschlages ohne sachliche Begründung (in den Erläuterungen) ausgenommen werden und damit das Bundesland Steiermark seinen durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 eröffneten Spielraum zum Nachteil von Menschen mit Behinderungen ausübt, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere wenn man bedenkt, dass in den Bildungseinrichtungen der Grundstein für eine inklusive Gesellschaft gelegt werden sollte.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass der Ausnahmetatbestand der Zi 9 aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wird.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner